

13. 1. Liegt auch dann Übernahme eines Vermögens im Sinne des § 419 BGB. vor, wenn die zum Vermögen gehörenden Gegenstände mehreren Personen in der Weise übertragen werden, daß jede von ihnen das Alleineigentum an einem Teile der Gegenstände erlangt?

2. Genießt der Erwerb auf Grund einer Vermögensübernahme im Sinne des § 419 BGB. den Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs? Wie verhält es sich mit diesem Schutz, wenn der Erwerb auf Grund eines Gutsüberlassungsvertrags stattfindet, der eine vorweggenommene Erbschaft darstellt?

BGB. §§ 419, 892.

V. Zivilsenat. Urf. v. 15. Dezember 1928 i. S. B. (Rl.) w. B. u. Gen. (Befl.). V 550/27.

## I. Landgericht Strudal.

Für den verstorbenen W. standen auf dem Grundbesitz des W. W., einem Bauerngut von etwa 300 Morgen Größe, seit 1908 zwei Darlehenshypotheken von 40000 M. und 2000 M. eingetragen. W. ist von seiner Witwe, der Klägerin, beerbt worden. Der Eigentümer-Schuldner zahlte die Hypothekenschulden im März 1923 zum Nennwert zurück; am 1. Mai 1923 wurde die Lasten gelöscht. W. W. übertrug durch Vertrag vom 26. November 1923 und darin erklärte Auflassung etwa 90 Morgen seines Gutes seiner Tochter, der Beklagten zu 2, mit einem Teil des Mobiliars zu Eigentum und gab den gesamten Rest des Gutes mit Gebäuden und Inventar seinem Sohn, dem Beklagten zu 1. Die Tochter übernahm dafür auf Lebenszeit der Eltern die Leistung einer Roggenrente, der Sohn bestellte ein Altenteil. Der Grundbesitz wurde am 18. Dezember 1923 auf Sohn und Tochter umgeschrieben. Die Klägerin hat die Hypotheken zur Aufwertung angemeldet, und zwar begehrt sie Aufwertung der persönlichen Forderung gegenüber dem W. W. und Aufwertung der dinglichen Last gegenüber den Beklagten zu 1 und 2 auf dem ihnen vom Vater übertragenen Grundbesitz. Die Aufwertungsstelle hat die Aufwertung der persönlichen Forderung auf 9994,45 RM. und 499,97 RM bestimmt. Beide Beklagte bestreiten ihre Aufwertungspflicht. Die Klägerin begehrt von ihnen die Bewilligung der Wiedereintragung der eingetragen gewesenen Lasten mit den sich aus dem Aufwertungsgesetz ergebenden Beträgen auf dem früher belasteten Grundbesitz. Die Beklagten berufen sich auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs, wonach sie den Grundbesitz ohne diese Lasten bekommen hätten.

Die Klägerin macht geltend, auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs könnten sich die Beklagten nicht berufen, weil Übertragung eines ganzen Vermögens vorliege; außerdem hafteten die Beklagten aus Bereicherung, da die Übertragung zum weitaus größten Teil, mindestens zu 80%, unentgeltlich geschehen sei. Die Beklagten bestreiten, daß eine Gesamt-Vermögensübertragung vorliege und daß die Übertragung unentgeltlich erfolgt sei. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die unmittelbar zum Reichsgericht eingelegte Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung.

Auß den Gründen:

Das Landgericht kommt zur Klageabweisung, weil der öffentliche Glaube des Grundbuchs die Beklagten schütze. Es meint, die Vorschrift des § 892 BGB. werde durch § 419 BGB. nicht ausgeschaltet; es komme aber auf eine Erörterung dieser Frage deswegen nicht an, weil die Übertragung des Grundbesitzes in Einzelteilen und an zwei verschiedene Personen erfolgt, somit ein Fall des § 419 BGB. nicht gegeben sei; auch § 816 BGB. sei nicht anwendbar, weil die Beklagten ein Entgelt gewährt hätten.

Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum: Das Vorliegen einer Vermögensübernahme kann nicht aus dem Grunde verneint werden, daß die Übertragung des Gutes nicht auf ein Kind, sondern in Teilen auf zwei Kinder stattgefunden hat. Die Rechtsprechung hat der Vermögensübertragung im ganzen den Fall gleichgestellt, daß einzelne Vermögensstücke übertragen sind, wenn diese tatsächlich das ganze Vermögen des Übertragenden gebildet haben oder doch nur unerhebliche Stücke bei ihm zurückgeblieben sind (RGZ. Bd. 65 S. 171, Bd. 69 S. 284, Bd. 80 S. 260). Liegt beim Übertragenden eine Gesamtabgabe in Einzelstücken vor, so kann es für die Annahme einer Vermögensübernahme und die daraus zu ziehenden rechtlichen Folgerungen keinen Unterschied machen, daß diese Einzelstücke nicht an eine Person, sondern an mehrere gegeben sind, wenn nur eine dieser Personen einen wesentlichen Teil des Vermögens bekommen hat oder das bei mehreren von ihnen der Fall gewesen ist. So wird § 419 BGB. auch im Falle einer Übertragung von Vermögensbruchteilen angewandt, was im ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich bestimmt war, dann aber als selbstverständlich gestrichen worden ist. Vermögensnachfolge liegt in gleicher Weise vor, ob nun der Übertragende sein Vermögen an eine Person gibt, oder ob er sich des ganzen Vermögens zugunsten mehrerer Personen entäußert; gleichgültig ist es auch, ob die Entäußerung an mehrere unter Scheidung nach Bruchteilen oder durch Bezeichnung von Einzelgegenständen geschieht. Der Empfänger von Einzelgegenständen wird jedoch bei solcher Vermögensentäußerung dann nicht als Vermögensübernehmer anzusehen sein, wenn die ihm zugeteilten Sachen zusammengefaßt nicht als Vermögensinbegriff, als eine Gesamtheit (*universitas juris*), anzusehen sind; wenn also etwa der betreffenden Person nur einzelne im Verhältnis zum

Ganzen geringwertige Stücke bestimmt worden sind, während das Vermögen in seinem wesentlichen Bestande geschlossen anderweit zugeteilt worden ist. Nach diesen Ausführungen könnte der in Einzelteilen geschehene Empfang der mehreren Beklagten von ihrem Vater doch den Begriff einer Vermögensübernahme erfüllen.

Aus diesem Grunde ist weiter die Frage zu erörtern, ob in Fällen der Vermögensübernahme dem Übernehmer die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs zu verjagen ist. Hierbei ist der Meinung der Revision nicht zuzustimmen, die dahin geht, daß in allen Fällen einer Vermögensübertragung im Sinne des § 419 BGB., wie sie hier entgegen der Ansicht des Landgerichts vorliege, dem Übernehmer der Schutz des § 892 BGB. zu verjagen sei. Bei solcher Vermögensübertragung sind zum Übergang der einzelnen Vermögensgegenstände besondere dingliche Übertragungsakte erforderlich. Das sind Rechtsgeschäfte im Sinne des § 892 BGB., durch die das Recht am Grundstück erworben wird und an welche das Gesetz den Schutz des guten Glaubens knüpft. Es findet hier dinglich Sondernachfolge statt. Im Gegensatz dazu stehen die Fälle der Gesamtnachfolge, wo der Erwerb der Vermögensstücke ohne hierauf gerichtetes Rechtsgeschäft kraft Gesetzes geschieht und der Schutz des § 892 BGB. deshalb nicht Platz greift, so namentlich im Falle der Erbfolge. Die in § 419 BGB. angeordnete Mithaftung des Übernehmers für die Schulden kann nur einen persönlichen Anspruch gegen diesen begründen, ist jedoch ohne Einfluß auf die dingliche Rechtsänderung und ihre Gestaltung. Trotz Rückzahlung des Papiermarkbetrags im März 1923 sind die Darlehensschulden und die Hypothekenebelastungen bestehen geblieben. Nach ihrer Löschung bestand ein Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs (§ 894 BGB.), nämlich auf Wiedereintragung der Hypotheken gegen den Eigentümer W. B. Ihm gegenüber erlosch dieser dingliche Anspruch — der sich nur gegen den Eigentümer als solchen richtete — sobald sein Eigentum aufhörte (Gruch. Bd. 65 S. 725). Auf seine Nachfolger sind zwar bei Anwendung des § 419 BGB. die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen übergegangen; aber für den im Augenblick des Eigentumsübergangs gegenüber den Übertragenden erlöschenden dinglichen Anspruch aus § 894 BGB. besagt § 419 nichts. Auch ist nichts ersichtlich von einem besonderen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Darlehensnehmer W. B., daß er die dingliche Sicherheit aufrecht

zu erhalten und zu gewährleisten habe, einem Anspruch, der dann gemäß § 419 BGB. auch gegen einen etwaigen Vermögensnachfolger bestehen könnte. Ein derartiger Gewährleistungsanspruch liegt regelmäßig nicht im Rahmen eines Darlehensvertrags mit Bestellung dinglicher Sicherheit.

Hiernach führt eine Vermögensübertragung nicht schon dann, wenn sie unter § 419 BGB. fällt, und auch nicht deshalb, weil sie darunter fällt, zur Ausschaltung des § 892 BGB. Gleichwohl ist die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs dem Vermögensempfänger dann zu versagen, wenn der dingliche Einzelrechtserwerb erfolgt ist in Ausführung eines Gutsüberlassungsvertrags, der sich sowohl nach der tatsächlichen Gestaltung, wie auch nach dem Willen der Beteiligten als eine Vorwegnahme der Erbfolge (*successio anticipata*) im Kreise der Familie, namentlich zugunsten der Kinder der Übertragenden, darstellt, wie dies hier möglicherweise der Fall ist. Schon die preussische Praxis hatte den Satz entwickelt, daß Auflassung infolge „Vitalitätenvertrags“ keinen gutgläubigen Erwerb vermittele (JW. 1888 S. 42). Es wurde gesagt, weil hier der Erwerber in die passiven Beziehungen des Veräußerers eingetreten sei, müsse er gleich diesem der Berichtigung des Grundbuchs zustimmen (Turnau-Förster *Eigenschaftsrecht* 3. Aufl., Bd. 1 S. 248). Wenn auch eine Vermögensaufteilung unter Lebenden, die zum Zwecke der Erbregelung stattgefunden hat, keineswegs der Erbfolge gleich zu behandeln ist, so ist doch in solchem Falle kein Raum für den Zweckgedanken des § 892 BGB. Diese Festlegung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs greift rechtsvernichtend in die wirkliche Rechtslage ein, um zur Sicherheit des Rechtsverkehrs und zum Vorteil des Erwerbers dessen Vertrauen auf die Zuverlässigkeit des Grundbuchs zu rechtfertigen (RGZ. Bd. 119 S. 126). Der neu hinzutretende Erwerber, der dem Gegenstand des Rechtsgeschäfts bisher ferngestanden hat und daher auf die Richtigkeit des Grundbuchs angewiesen ist, soll vor den Folgen eines Irrtums geschützt werden. Wie in der oben angeführten Entscheidung ein solcher Vertrauensschutz da nicht für rechtens erachtet worden ist, wo zwar juristisch Eigentumswechsel stattgefunden hat, dabei aber nur die Rechtsform geändert und in Wahrheit das Grundstück in der Hand derselben natürlichen Personen geblieben ist, so besteht auch keine Veranlassung für solchen Vertrauensschutz in den Fällen,

wo Kinder von Vater oder Mutter das Familiengut, dessen rechtliche und tatsächliche Beziehungen ihnen mutmaßlich wohl bekannt, zum mindesten leicht ersorschbar sind, in einer Weise erwerben, welche die spätere Erbfolge vorwegnimmt. Wäre es zum Erbgang gekommen, so wäre bei der dann eintretenden Gesamtrechtsnachfolge die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ausgeschlossen. Der Vorteil einer solchen Berufung, zum Schaden des Aufwertungsgläubigers, darf dem Übernehmer nicht dadurch zufallen, daß zu seinem Nutzen das Ergebnis einer Erbfolge schon durch Rechtsgeschäft unter Lebenden herbeigeführt wird, auch wenn dabei vom Übernehmer Verpflichtungen eingegangen werden, die sich aus den Familienverhältnissen ergeben.

Von diesem Standpunkt aus kommt es also hier darauf an, ob in der Gütsüberlassung die Übertragung des Vermögens auf die beiden Beklagten derart liegt, daß damit die zukünftige Erbfolge vorweggenommen ist und werden sollte. Über diese Frage, die nicht allein auf rechtlichem, sondern auch auf tatsächlichem Gebiet liegt, wird der Vorderrichter sich noch auszusprechen haben. Die obigen Ausführungen darüber, daß auch eine Zuteilung in Einzelsachen und an mehrere Kinder eine solche Annahme zuläßt, sind dabei zu berücksichtigen. Findet § 892 BGB. keine Anwendung, so müssen die Beklagten gemäß § 20 AufwG. die Eintragung der Aufwertungshypotheken dulden.

Sollte das Ergebnis der weiteren tatsächlichen Erörterung der Klägerin ungünstig sein, so käme doch noch die Behauptung der Klägerin in Betracht, daß die Übertragung an die Beklagten zu 80% unentgeltlich geschehen sei. Der Vorderrichter berücksichtigt nicht, daß, wenn auch ein von den Beklagten zu leistendes Entgelt vereinbart ist, doch eine gemischte Schenkung vorliegen könnte, wobei freilich zu beachten ist, daß das Wesen der entgeltlichen Verfügung oder des ihr zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts nicht ausschließlich in objektiven Begriffsmerkmalen (den Wertverhältnissen) gesucht werden darf (RGZ. Bd. 68 S. 328, Bd. 81 S. 365). Der Vorderrichter wird sich gegebenenfalls hierüber und über die Anwendung des § 816 BGB. (RGZ. Bd. 119 S. 308) auszusprechen haben.

wo Kinder von Vater oder Mutter das Familiengut, dessen rechtliche und tatsächliche Beziehungen ihnen mutmaßlich wohl bekannt, zum mindesten leicht erforschbar sind, in einer Weise erwerben, welche die spätere Erbfolge vorwegnimmt. Wäre es zum Erbgang gekommen, so wäre bei der dann eintretenden Gesamterbsnachfolge die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ausgeschlossen. Der Vorteil einer solchen Berufung, zum Schaden des Aufwertungsgläubigers, darf dem Übernehmer nicht dadurch zufallen, daß zu seinem Nutzen das Ergebnis einer Erbfolge schon durch Rechtsgeschäft unter Lebenden herbeigeführt wird, auch wenn dabei vom Übernehmer Verpflichtungen eingegangen werden, die sich aus den Familienverhältnissen ergeben.

Von diesem Standpunkt aus kommt es also hier darauf an, ob in der Gutsüberlassung die Übertragung des Vermögens auf die beiden Beklagten derart liegt, daß damit die zukünftige Erbfolge vorweggenommen ist und werden sollte. Über diese Frage, die nicht allein auf rechtlichem, sondern auch auf tatsächlichem Gebiet liegt, wird der Vorderrichter sich noch auszusprechen haben. Die obigen Ausführungen darüber, daß auch eine Zuteilung in Einzelsachen und an mehrere Kinder eine solche Annahme zuläßt, sind dabei zu berücksichtigen. Findet § 892 BGB. keine Anwendung, so müssen die Beklagten gemäß § 20 AufwG. die Eintragung der Aufwertungshypotheken dulden.

Sollte das Ergebnis der weiteren tatsächlichen Erörterung der Klägerin ungünstig sein, so käme doch noch die Behauptung der Klägerin in Betracht, daß die Übertragung an die Beklagten zu 80% unentgeltlich geschehen sei. Der Vorderrichter berücksichtigt nicht, daß, wenn auch ein von den Beklagten zu leistendes Entgelt vereinbart ist, doch eine gemischte Schenkung vorliegen könnte, wobei freilich zu beachten ist, daß das Wesen der entgeltlichen Verfügung oder des ihr zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts nicht ausschließlich in objektiven Begriffsmerkmalen (den Wertverhältnissen) gesucht werden darf (RGZ. Bd. 68 S. 328, Bd. 81 S. 365). Der Vorderrichter wird sich gegebenenfalls hierüber und über die Anwendung des § 816 BGB. (RGZ. Bd. 119 S. 308) auszusprechen haben.